

468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 30. 1. 2001

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (400 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation erlassen wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“ („KommAustria“) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden

Die Trennlinien zwischen den Märkten audiovisuelle Medien und Telekommunikation verschwinden zusehends. Diese Entwicklung im Kommunikationssektor wird unter dem Schlagwort „Konvergenz“ zusammengefasst. Darunter wird einerseits die technologische Konvergenz, dh. das Zusammenwachsen von verschiedenen Netzplattformen und das Entstehen multifunktionaler Endgeräte, andererseits die zunehmende Verschränkung von Medien- und Telekomindustrie bzw. das zunehmende Verschwinden der Unterscheidung zwischen klassischen Formen der Individual- und Massenkommunikation verstanden. Um diese Entwicklungen nicht zu behindern, sondern zu fördern, müssen auch die Regulierungsinstrumente der Marktentwicklung Rechnung tragen.

Bisher werden die Regulierungsaufgaben in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk von einer Vielzahl von Behörden wahrgenommen. Zum Einen für den Bereich privater Hörfunk von der nach dem Regionalradiogesetz eingerichteten Privatrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, für den Kabel- und Satellitenrundfunkbereich durch die Privatrundfunkbehörde und die Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes sowie die Rechtsaufsicht über den ORF durch die nach dem Rundfunkgesetz eingerichtete Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und im Bereich Telekommunikation durch die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH, die nach dem Telekommunikationsgesetz eingerichtet sind.

Es sprechen gewichtige Argumente dafür, die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation einer einzigen unabhängigen Regulierungsbehörde zu übertragen und damit nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen und eine verbesserte Koordination der Regulierungstätigkeit im Bereich der Konvergenz herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf enthält ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikations- und Informations-technologie, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Regulierungsbehörde unabhängig ist und deren Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind bzw. nur der Kontrolle durch den Nationalrat unterliegen. Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält weiters ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria), mit dem nähere Bestimmungen organisatorischer Art über die Einrichtung der unabhängigen Regulierungsbehörde getroffen werden und mit dem der Regulierungsbehörde Aufgaben der Wettbewerbsregulierung übertragen werden sowie die notwendigen Anpassungen des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, des Rundfunkgesetzes, des Fernsehsignalgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, des Zugangskontrollgesetzes, des Kartellgesetzes, des Signaturgesetzes und eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat als Kontrollinstanz zur Gewährleistung eines effektiven und schnellen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der KommAustria eingerichtet wird.

Der Verfassungsausschuss hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 2001 in Verhandlung genommen.

2

468 der Beilagen

In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine **Petrovic**, Dr. Michael **Krüger**, Dr. Josef **Cap**, Mag. Reinhard **Firlinger**, Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**, Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Terezija **Stoisits** sowie der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Franz **Morak** das Wort.

Hiezu haben die Abgeordneten Dr. Ulrike **Baumgartner-Gabitzer** und Dr. Michael **Krüger** einen Abänderungsantrag hinsichtlich der Artikel II, III, IV, V, VII, IX und X eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ulrike **Baumgartner-Gabitzer** und Dr. Michael **Krüger** mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 01 26

Mag. Cordula Frieser

Berichterstatterin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation erlassen wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“ („KommAustria“) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation

§ 1. (1) Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation können einer gemeinsamen Regulierungsbehörde übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Der Nationalrat ist befugt, die Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an die Regulierungsbehörde zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(4) Der Geschäftsapparat der Regulierungsbehörde und die darin tätigen Bediensteten unterstehen nur den Weisungen oder Aufträgen der Mitglieder der Regulierungsbehörde.

(5) Die Dienstgeberfunktion des Bundes über die Mitglieder der Regulierungsbehörde und die im Geschäftsapparat tätigen öffentlichen Bediensteten übt der Vorsitzende der Regulierungsbehörde aus. In Dienstrechtsangelegenheiten ist ein Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes ausgeschlossen.

(6) Die nähere Regelung wird durch Bundesgesetz getroffen.

§ 2. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. Art. 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.“

2. Art. 89 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Wiederverlautbarungen gelten die Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a die Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

3. Im Art. 129b Abs. 3 wird die Wortfolge „auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates“ durch die Wortfolge „auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses“ ersetzt.

4. Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes lautet:

„B. Unabhängige Verwaltungssenate des Bundes

Artikel 129c. (1) Beschwerde bei den unabhängigen Verwaltungssenaten des Bundes kann erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat erkennt

1. in oberster Instanz in Asylrechtssachen;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

(3) Der unabhängige Bundeskommunikationssenat erkennt

1. in oberster Instanz in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien und der Telekommunikation einschließlich Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, soweit diese Angelegenheiten ihm bundesgesetzlich zugewiesen werden;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

Artikel 129d. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes sind bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Mitglieder jährlich im Voraus zu verteilen; eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes in den Ruhestand treten. Im Übrigen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes müssen rechtskundig sein. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes.

(6) Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin wird insbesondere geregelt, in welchen Angelegenheiten der unabhängige Verwaltungssenat des Bundes durch mehrere und in welchen Angelegenheiten er durch einzelne Mitglieder entscheidet.“

5. Art. 133 Z 2 lautet:

„2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung dem unabhängigen Bundeskommunikationssenat zusteht,“

6. In den Art. 139 Abs. 4 und 140 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „von einem Gericht“ die Worte „, von einem unabhängigen Verwaltungssenat“ eingefügt.

7. In den Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 wird der Ausdruck „am Tage“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des Tages“ ersetzt.

8. Art. 139a lautet:

„Artikel 139a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Wiederverlautbarung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Wiederverlautbarung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Art. 144 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“

10. In Art. 147 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „diese Mitglieder“ die Worte „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.

11. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Art. 147 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. August 1999 in Kraft. Art. 89 Abs. 1 und 4, Art. 129b Abs. 3, Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes, Art. 133 Z 2, Art. 139 Abs. 4 und 5, Art. 139a, Art. 140 Abs. 4 und 5 und Art. 144 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel III

Bundesgesetz über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG)

1. Abschnitt

Kommunikations-Kommission Austria

Ziele

§ 1. (1) Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen des Rundfunks und der Telekommunikation werden der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) übertragen. Ihr Sitz ist Wien.

(2) Die KommAustria hat im Rahmen der Vollziehung der ihr bundesgesetzlich übertragenen Zuständigkeiten insbesondere folgende Ziele anzustreben:

1. die Förderung und Sicherstellung eines fairen, chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs durch Sicherung eines fairen und diskriminierungsfreien Zuganges zu Kommunikationsinfrastruktur, Kommunikationsdiensten und Endkunden, einschließlich Verbraucher;
2. die Sicherung eines kostengünstigen Zuganges zu Kommunikationsdiensten und Inhalten für Endkunden (Verbraucher);
3. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;
4. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung;
5. Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich;
6. die Umsetzung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes;
7. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk;
8. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation;
9. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. „Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen und die ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dienen; insbesondere sind dies, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen, Satellitenübertragungssysteme, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für die Übertragung von Rundfunksignalen sowie Kabelrundfunknetze.
2. „Kommunikationsdienst“ die Übertragung einschließlich der Vermittlung und die Leitweglenkung (routing) von Signalen im Wege eines Kommunikationsnetzes in der Regel gegen Entgelt; darunter fallen insbesondere Telekommunikationsdienste sowie Übertragungsdienste in Rund-

funknetzen. Keine Kommunikationsdienste sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Zugangskontrollgesetzes, BGBI. I Nr. 60/2000, sowie Dienste, die Inhalte zur Übertragung auf einem Kommunikationsnetz anbieten.

3. „Kommunikationsinfrastruktur“ Kommunikationsnetze oder Kommunikationsnetzen oder -diensten zugeordnete Einrichtungen oder Dienste, zu denen der Zugang im Hinblick auf die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten zu wettbewerbsorientierten Bedingungen benötigt wird und die den Zugang für Nutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten erleichtern.

2. Abschnitt

Einrichtung

Mitglieder

§ 3. (1) Die Mitglieder der KommAustria sind der Präsident (Vorsitzende) sowie zwölf weitere Mitglieder. Der Präsident und drei weitere Mitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die anderen Mitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Dem Vorschlag für die hauptberuflichen Mitglieder hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung vorzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Bundesregierung ist bei der Erstellung ihres Vorschlages für vier der in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitglieder an Besetzungs vorschläge der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien gebunden, wobei jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei für jeweils ein Mitglied ein Vorschlagsrecht zukommt. Hinsichtlich eines weiteren in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitgliedes hat die Bundesregierung Vorschläge der Länder einzuholen.

(3) Für jedes der nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Auf die Bestellung der Ersatzmitglieder findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Mitglieder fort.

Unvereinbarkeit

§ 4. (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers dürfen der KommAustria nicht angehören und nicht in der KommAustria-GmbH tätig sein. Ausgeschlossen sind weiters Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum ORF stehen, in einem Organ des ORF tätig sind, in einem Arbeits- oder Gesellschafterverhältnis zu einem sonstigen Rundfunkveranstalter, zu einem Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur oder -diensten stehen oder Personen, die in einem rechtlichen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der KommAustria in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen sind.

(2) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der KommAustria darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die
 1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
 2. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(4) Die Mitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amte ausüben, unverzüglich dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Erlöschen der Mitgliedschaft und Neubestellung

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:
 1. bei Tod,
 2. bei Verzicht,
 3. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat,
 4. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist,

5. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) eine grobe Pflichtverletzung begangen hat,

6. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 4 eingetreten ist.

(2) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus den Gründen gemäß Abs. 1 aus, so ist unter Anwendung des § 3 unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Im Fall der Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) hat die Bundesregierung zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen. Die Bewerbungen für hauptberufliche Mitglieder auf Grund der Ausschreibung (§ 3 Abs. 2) sind der KommAustria zur Abgabe der Stellungnahme zu übermitteln. Die KommAustria hat die Stellungnahme unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 6. (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie, entsprechend ihrem Aufwand, auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung nach Anhörung der KommAustria durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der KommAustria zu besorgenden Aufgaben festzusetzen und in angemessenen zeitlichen Abständen anzupassen ist.

Qualifikation der Mitglieder

§ 7. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen über eine einschlägige Berufserfahrung in Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen, verfügen und einschlägige juristische, ökonomische oder technische Kenntnisse aufweisen. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kommissionen sowohl über juristischen als auch ökonomischen und technischen Sachverstand verfügen.

Innere Einrichtung

§ 8. (1) Die KommAustria wird in der Vollversammlung, in Kommissionen oder durch einzelne hauptberufliche Mitglieder tätig. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung der weiteren Sitzungen obliegt im Falle der Vollversammlung dem Präsidenten, im Falle der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden.

(2) Die Vollversammlung besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Die Vollversammlung entscheidet bei Anwesenheit des Präsidenten und aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmennthalaltung ist unzulässig. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung,
2. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht der KommAustria und der KommAustria-GmbH,
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen,
4. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes und der Rechte der Generalversammlung der KommAustria-GmbH,
5. Abberufung von Mitgliedern gemäß § 5,
6. Festlegung der Gebühren und Beiträge gemäß § 23.

Kommissionen

§ 9. (1) Als Kommissionen werden die Medienkommission, die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission eingerichtet. Die Medienkommission besteht aus sechs, die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission aus jeweils drei in diese Funktionen ernannten Mitgliedern. In jeder Kommission führt ein hauptberufliches Mitglied den Vorsitz.

(2) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines hauptberuflichen Mitglieds wird dieses durch ein in der Geschäftsordnung bestimmtes anderes hauptberufliches Mitglied vertreten.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission besorgt der jeweilige Kommissionsvorsitzende. Die laufenden Geschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung insbesondere jene Erledigungen, die der Vorbereitung einer Entscheidung oder Stellungnahme der KommAustria in den

eine Kommission betreffenden Angelegenheiten dienen, die Einholung von für die Beschlussfassung erforderlichen Auskünften und Informationen, die Durchführung des notwendigen Schriftverkehrs mit Antragstellern, sonstigen Personen und Einrichtungen und die Erlassung von verfahrensleitenden Verfügungen, soweit sie nicht verfahrensbeendend wirken.

(4) Die Kommissionen entscheiden bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmennthalzung ist unzulässig.

Zuständigkeit der KommAustria; Geschäftsordnung

§ 10. (1) Die KommAustria besorgt jene Aufgaben, die ihr auf Grund gesonderter bundesgesetzlicher Regelungen sowie im dritten Abschnitt dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind. Die Verteilung dieser Aufgaben auf die Kommissionen erfolgt auf Grund der folgenden Bestimmungen durch die Geschäftsordnung (§ 12).

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Kommissionen durch die Geschäftsordnung hat sich nach folgenden Sachbereichen zu orientieren:

1. Für die Medienkommission:
 - a) Erteilung und Änderung von Zulassungen einschließlich der Frequenzzuteilung von Rundfunkveranstaltern,
 - b) Durchführung der Verfahren und Ausspruch über den Entzug der Zulassung von Rundfunkveranstaltern oder über die Untersagung von Rundfunkveranstaltungen,
 - c) Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter,
 - d) die Vollziehung europäischer Mindeststandards für Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Jugend- und Konsumentenschutzes.
2. Für die Infrastrukturkommission:
 - a) Sicherstellung und Festlegung von Bedingungen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder der Zusammenschaltung,
 - b) Frequenzplanung und -verwaltung,
 - c) Entscheidungen über Konzessionen sowie den Widerruf von Konzessionen im Bereich der Telekommunikation,
 - d) Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Umgehungsvorrichtungen für zugangskontrollierte Dienste,
 - e) Entscheidungen zum Universalienfonds, zur Genehmigung von Entgelten und Genehmigung von Geschäftsbedingungen im Bereich der Telekommunikation,
 - f) Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der elektronischen Signatur,
 - g) Überwachung des Verbots der Quersubventionierung im Bereich der Telekommunikation.
3. Für die Wettbewerbskommission:
 - a) Marktbeobachtung nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes,
 - b) Antragstellungen nach dem Kartellgesetz,
 - c) Erstellung von Gutachten im kartellgerichtlichen Verfahren,
 - d) Feststellung der Marktbeherrschung nach dem Telekommunikationsgesetz.

Verstärkte Kommission

§ 11. (1) Auf Antrag einer Kommission und nach Entscheidung des Präsidenten treten im Einzelfall die Kommissionen, wenn durch einen Geschäftsfall der Aufgabenbereich zweier oder aller Kommissionen berührt wird, als Verstärkte Kommission zusammen. Die Verstärkte Kommission kann sich je nach Geschäftsfall aus zwei oder allen Kommissionen zusammensetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

(3) Entscheidungen der Verstärkten Kommission werden bei Anwesenheit von jeweils mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kommission mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen getroffen.

Geschäftsordnung

§ 12. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Aufgabenbereiche der Kommissionen und die Verteilung der Geschäfte auf die Kommissionen durch eine am Beginn jedes Kalenderjahres festzulegende Geschäftsverteilung sowie die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen der Vollversammlung und der Kommissionen näher zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte häufig auftretende zu behandelnde Geschäftsfälle durch ein hauptberufliches Mitglied erledigt werden können.

Präsident und Vizepräsident

§ 13. (1) Der Präsident vertritt die KommAustria nach außen. Er kann diese Zuständigkeit, insbesondere die Befugnis zur Genehmigung bestimmter Arten von Erledigungen, an hauptberufliche Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der vorübergehenden Verhinderung. Der Vizepräsident wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder bestellt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neuer Präsident gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 zu bestellen. Bis zur Neubestellung übt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten aus.

(3) Der Präsident weist die anfallenden Geschäftsstücke den Kommissionen gemäß der Geschäftsordnung zu. Besteitet eine Kommission die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zu ihrem Aufgabenbereich oder behauptet eine andere Kommission die Zugehörigkeit der Angelegenheit zu ihrem Aufgabenbereich, so hat über diese Frage auf Antrag eines hauptberuflichen Mitgliedes der Präsident zu entscheiden.

Tätigkeitsbericht, Finanzbericht und parlamentarische Kontrolle

§ 14. (1) Die KommAustria hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen sowie über ihre Finanzgebarung zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, dem Bundeskanzler zu übermitteln und von diesem dem Nationalrat vorzulegen. Die Finanzgebarung der KommAustria ist vom Rechnungshof zu prüfen.

(2) Der Nationalrat ist jeweils befugt, die Vollzugstätigkeit der KommAustria zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an den Präsidenten der KommAustria zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(3) Die Bestimmungen des § 91 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates ist auf das Fragerecht nach Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 15. (1) Nach der Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied der KommAustria ist für die Dauer der Funktionsperiode ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund zu begründen. Wird ein Bundesbediensteter zum hauptberuflichen Mitglied ernannt, so ist er im Rahmen seines bereits bestehenden Dienstverhältnisses auf die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(2) Auf das privatrechtliche Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 finden § 4 Abs. 1, § 7, § 8a Abs. 2, §§ 17 bis 18a, §§ 24 und 24a, § 27, § 27a Abs. 2, § 27e und § 27h des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG 1948), Anwendung. Das Urlaubsmaß beträgt 36 Werkstage im Kalenderjahr. Das Dienstverhältnis endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Hinsichtlich des Präsidenten schließt für den Bund der Bundeskanzler, für die übrigen hauptberuflichen Mitglieder der Präsident der KommAustria den Dienstvertrag ab. Die Dienstgeberfunktion des Bundes gegenüber den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern der KommAustria wird vom Präsidenten ausgeübt.

(4) Der Präsident setzt die Zeit des Verbrauchs seines Erholungsurlaubes gemäß § 27e VBG 1948 selbst fest. Er gibt den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes der Vollversammlung bekannt.

(5) Dem Präsidenten gebührt ein Monatsentgelt in der Höhe von 180 vH, dem Vizepräsidenten 140 vH, den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern 120 vH des Monatsentgeltes gemäß § 74 Abs. 2 Z 3 lit. b VBG 1948.

KommAustria-GmbH

§ 16. (1) Zur Unterstützung der KommAustria wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Die Gesellschaft führt die Firma „Kommunikations-Kommission Austria-GmbH“ (KommAustria-GmbH). Ihr Sitz ist Wien. Die Anteile der Gesellschaft sind zu hundert Prozent dem Bund vorbehalten. Die nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2000 eingerichtete Telekom-Control GmbH wird kraft Gesetzes durch Aufnahme (§ 96 Abs. 1 Z 1 GmbH-Gesetz) auf die

KommAustria-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die in § 225a Abs. 3 Aktiengesetz in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GmbH-Gesetz vorgesehenen Rechtswirkungen ein. Der Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft hat die Verschmelzung bei beiden Gesellschaften zum Firmenbuch anzumelden. Die §§ 220 bis 225 Aktiengesetz sind auf diese Verschmelzung nicht anzuwenden.

- (2) Die KommAustria-GmbH hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
 - 2. Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (§ 20),
 - 3. Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums (§ 21), insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation,
 - 4. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Leitlinien der KommAustria zu Fragen, die für die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 5. Laufende Konsultation mit den beteiligten Branchen und Verbraucherschutzorganisationen zu Fragen, die den Aufgabenbereich der KommAustria und der KommAustria-GmbH betreffen.

(3) In der KommAustria-GmbH ist eine Evidenzstelle einzurichten, die die Entscheidungen in übersichtlicher Art und Weise dokumentiert. Entscheidungen und Empfehlungen der KommAustria sind umgehend und unter Bedachtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen.

(4) Die KommAustria-GmbH hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(5) Die KommAustria-GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(6) Die KommAustria-GmbH ist von der Körperschaftsteuer befreit.

Aufträge und Aufsichtsrecht

§ 17. (1) Die Tätigkeit und Geschäftsführung der KommAustria-GmbH unterliegen der Aufsicht des Präsidenten der KommAustria. Das in der KommAustria-GmbH tätige Personal ist nur an die Aufträge des Präsidenten und der hauptberuflichen Mitglieder in deren Tätigkeitsbereich gebunden. Sofern in der KommAustria-GmbH öffentlich Bedienstete tätig sind, übt der Präsident über diese die Diensthoheit aus.

(2) Aufträge im Sinne des Abs. 1 sind an den Geschäftsführer der KommAustria-GmbH zu richten. Bei einander widersprechenden Aufträgen entscheidet der Präsident der KommAustria. Auf Verlangen des Geschäftsführers der KommAustria-GmbH oder eines Drittels der Mitglieder der KommAustria sind Aufträge unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die näheren Vorkehrungen für die Veröffentlichung sind von der KommAustria durch Verordnung zu regeln.

(3) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes an der KommAustria-GmbH und der Rechte der Generalversammlung (§§ 34 ff GmbH-Gesetz) in der KommAustria-GmbH obliegen der Vollversammlung der KommAustria.

(4) Der Betriebsrat ist in Angelegenheiten der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäfts- und Personalpolitik von der Generalversammlung zu hören.

Ersatz von Aufwendungen

§ 18. (1) Für die hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria hat die KommAustria-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten (§ 15) zu ersetzen.

(2) Für die der KommAustria-GmbH zugewiesenen Bundesbediensteten hat die KommAustria-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. Für die der KommAustria-GmbH zugewiesenen Bundesbeamten hat die KommAustria-GmbH dem Bund einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß.

(3) Die KommAustria-GmbH hat dem Bund die nach § 6 Abs. 3 für die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder anfallenden Kosten zu ersetzen.

Aufgaben der Unternehmensführung

§ 19. Die Geschäftsführung der KommAustria-GmbH hat ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auch auf die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation in Österreich Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Präsidenten der KommAustria mindestens jährlich schriftlich zu berichten. Der Präsident hat den Bericht dem Tätigkeitsbericht der KommAustria (§ 14) anzuschließen. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Präsidenten der KommAustria unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu erstatten. Der Präsident hat solche Vorschläge unverzüglich der Vollversammlung der KommAustria vorzulegen.

Schlichtung

§ 20. (1) Die KommAustria-GmbH hat in jenen Angelegenheiten, in denen eine Streitschlichtung durch sie bundesgesetzlich vorgesehen ist, die Streitteile in Streitfällen zu hören und den der Meinungsverschiedenheit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Lässt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, so ist in der Niederschrift festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

(2) Die KommAustria-GmbH hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Sie bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs. 3 AVG anzuwenden. Eine Schlichtung ist abzulehnen, falls sie zur Auffassung gelangt, dass eine Schlichtung nicht erfolgreich vorgenommen werden kann. Von der Ablehnung sind die Streitteile mit kurzer Begründung unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen zu verständigen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die KommAustria-GmbH noch vor Ablauf der in Abs. 2 genannten vierwöchigen Frist eine begründete Empfehlung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit abzugeben und den Streitteilen bekannt zu geben.

(4) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitteilen und der KommAustria ist je eine Abschrift hievon zu übermitteln.

(5) Die KommAustria-GmbH hat Richtlinien zur Durchführung solcher Verfahren festzulegen. Diese sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Kompetenzzentrum

§ 21. (1) Der KommAustria-GmbH erfüllt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation.

(2) Die KommAustria-GmbH hat dabei die Durchführung wissenschaftlicher Analysen zu Angelegenheiten, die mit den Aufgaben der KommAustria in Zusammenhang stehen, insbesondere über Fragen der Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, über die Qualität, den Preis, das Kundenservice von Kommunikationsdiensten und den Zugang zu Diensten, über den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie über die Marktverhältnisse, zu veranlassen und durch geeignete Maßnahmen für die Zur-Verfügung-Stellung von Informationen für die Öffentlichkeit zu sorgen.

Kommunikationsbeirat

§ 22. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der KommAustria, insbesondere in grundsätzlichen Fragen der Branchen Medien und Telekommunikation und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, auf den Wirtschaftsstandort Österreich und auf die Bedürfnisse der Konsumenten sowie die Weiterentwicklung des Universaldienstes, wird bei der KommAustria ein Kommunikationsbeirat eingerichtet.

(2) Der Kommunikationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Zu Mitgliedern dürfen nur Personen mit ausreichenden volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen, technischen und rechtlichen Erfahrungen sowie Erfahrungen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass jede der genannten Fachrichtungen jedenfalls durch ein Mitglied vertreten ist. Die Bundesregierung hat bei ihrem Vorschlag

Besetzungsvorschläge von repräsentativen Berufsverbänden oder Vertretungen der Branchen elektronische Medien und Printmedien, der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Vertretern der Konsumenten und des Österreichischen Rundfunks einzuholen.

(3) Für die Tätigkeit im Kommunikationsbeirat gebühren der Ersatz der Reisespesen sowie Sitzungsgelder. Der Finanzbedarf ist von der KommAustria-GmbH zu tragen.

(4) Der Kommunikationsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Kommunikationsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die KommAustria-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Kommunikationsbeirat kann Empfehlungen aussprechen, wobei Beschlüsse bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(7) Die erstmalige Einberufung des Beirats erfolgt durch den Bundeskanzler. In der Folge beruft der Vorsitzende des Beirats auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Präsidenten der KommAustria den Beirat ein.

Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel

§ 23. (1) Zur Finanzierung der Aufgaben der KommAustria, des unabhängigen Bundeskommunikationssenates und der KommAustria-GmbH dienen Einnahmen aus Konzessionsgebühren (§ 17 Abs. 1 TKG) und Finanzierungsbeiträgen.

(2) Finanzierungsbeiträge sind von den Umsätzen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und von Anbietern von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten unter Berücksichtigung und im Verhältnis zum jeweiligen Umsatzanteil des Unternehmens am branchenspezifischen Gesamtumsatz (Abs. 3) zu bemessen und einzuhören, wobei als örtlich relevanter Markt der innerösterreichische Markt heranzuziehen ist. Zur Berechnung des Unternehmensumsatzes sind Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk, einschließlich des Programmentgelts (§ 20 RFG), Umsätze aus dem Anbieten von Kommunikationsnetzen oder von Kommunikationsdiensten einschließlich des Betriebes von Kabelnetzen heranzuziehen. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen und Konzessionsgebühren hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Regulierungsaufgaben zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen.

(3) Der von einem Unternehmen zu leistende Finanzierungsbeitrag zum Aufwand der das Unternehmen betreffenden branchenspezifischen Regulierung durch die KommAustria ist anhand des Verhältnisses des Unternehmensumsatzes zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu berechnen. Als Branchen gelten das Veranstalten von Rundfunk einerseits und das Anbieten von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten andererseits.

(4) Der Aufwand der branchenspezifischen Regulierung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von der KommAustria spätestens bis 31. Jänner jeden Jahres zu schätzen. Ebenso sind die zu erwartenden branchenspezifischen Unternehmensumsätze (branchenspezifischer Gesamtumsatz) von der KommAustria zu schätzen. Diese Schätzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Den tatsächlichen Regulierungsaufwand sowie den tatsächlichen Gesamtumsatz hat die KommAustria jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen.

(5) Vor der Veröffentlichung des geschätzten sowie des tatsächlichen Regulierungsaufwandes und des geschätzten sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes gemäß Abs. 4 ist den betroffenen Unternehmen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Unternehmen haben die Finanzierungsbeiträge anhand der von der KommAustria veröffentlichten Schätzungen auf Basis ihrer erwarteten Umsätze selbst zu berechnen und in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals an die KommAustria zu entrichten. Nach Vorliegen des tatsächlichen Regulierungsaufwands und des tatsächlichen Gesamtumsatzes (Abs. 4) hat die KommAustria geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(7) Für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(8) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(9) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der KommAustria-GmbH zu. Von der KommAustria rechtskräftig verhängte Geldstrafen fließen dem Bund zu.

(10) Bei der Verwendung der Einnahmen (Abs. 1) aus verschiedenen Branchen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese nach Möglichkeit nur zur Deckung des Aufwandes der jeweils branchenspezifischen Regulierung herangezogen und rechnerisch getrennt ausgewiesen werden. Bei der Verwendung der Einnahmen ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

(11) Die KommAustria-GmbH hat dem Bund die Personalkosten der Mitglieder des unabhängigen Bundeskommunikationssenates sowie der Kosten des Geschäftsapparates samt Nebenkosten zu refundieren. Diese Kosten sind bei der Berechnung des Regulierungsaufwandes miteinzubeziehen.

(12) Bei den beamteten Mitgliedern des unabhängigen Bundeskommunikationssenates und des Geschäftsapparates gelten als Personalkosten der gesamte Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten. Für diese Beamten ist dem Bund außerdem ein Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 33,1 vH des Aufwandes an Aktivbezügen zu leisten. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß.

3. Abschnitt

Marktbeobachtung

Zuständigkeit

§ 24. (1) Zur Wahrnehmung der Antragsrechte hat die KommAustria die Märkte laufend zu beobachten. Gelangt die KommAustria auf Grund ihrer Tätigkeit oder auf Grund der Anregung Dritter zur Auffassung, dass ein kartellgesetzlich relevanter Sachverhalt vorliegen könnte, hat die KommAustria einen entsprechenden Antrag nach dem Kartellgesetz zu stellen.

(2) Wenn Dritte eine Antragstellung im Sinne des Abs. 1 anregen, hat die KommAustria diese zu hören und die Anregung sorgfältig zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung durch die KommAustria besteht nicht.

(3) Um der KommAustria die Wahrnehmung ihrer Antragsrechte nach dem Kartellgesetz zu ermöglichen, sind folgende Personen – soweit nicht eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht – verpflichtet, der KommAustria die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf ihr Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen, soweit sich der Verpflichtete dadurch nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde:

- a) im Hinblick auf Anträge über die Untersagung der Durchführung eines Kartells oder den Widerruf der Genehmigung eines Kartells der Kartellbevollmächtigte und die Kartellmitglieder,
- b) im Hinblick auf Anträge über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,
- c) im Hinblick auf Anträge betreffend die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer die möglichen Antragsgegner,
- d) im Hinblick auf Anträge betreffend die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmer.

(4) Wird eine Auskunft nach Abs. 3 nicht erteilt oder werden Belege nicht vorgelegt, so hat die KommAustria festzustellen, ob eine Auskunftspflicht besteht und wie weit sie reicht und gegebenenfalls die Erteilung der notwendigen Auskünfte und die Vorlage der entsprechenden Belege binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Erste Funktionsperiode

§ 25. Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Mitglieder der Wettbewerbskommission und der Infrastrukturkommission für

jeweils ein Mitglied eine Funktionsperiode von vier Jahren, für ein weiteres Mitglied eine Funktionsperiode von fünf Jahren und für das dritte Mitglied eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Für die Medienkommission gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für zwei Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren, für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren und für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils sechs Jahren. Die Dauer der ersten Funktionsperiode ist bei der Ernennung des Mitgliedes festzulegen. In der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 ist auf die Dauer der Funktionsperiode jeweils hinzuweisen.

Verwaltungsstrafen

§ 26. (1) Wer der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher nach § 23 Abs. 8 trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit Geldstrafe bis zu 58 000 € zu bestrafen.

(2) Wer der Verpflichtung nach § 24 Abs. 4 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit Geldstrafe bis 58 000 € zu bestrafen.

Verfahrensvorschriften

§ 27. Soweit die Bundesgesetze, die von der KommAustria zu vollziehen sind, nichts anderes bestimmen, wendet die KommAustria das AVG, das VVG sowie in Verwaltungsstrafsachen das VStG an.

Rechtszug

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, ist gegen Entscheidungen der KommAustria, einschließlich jener in Verwaltungsstrafsachen, die Berufung an den unabhängigen Bundeskommunikationssenat zulässig.

Verweisungen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria

§ 30. Die KommAustria nimmt ihre Tätigkeit binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf.

Inkrafttreten

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

(2) Die für die Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria und KommAustria-GmbH notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen.

(3) Die Vollziehung des § 3 Abs. 2 und 3 und § 6 obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegen dem Bundeskanzler.

Artikel IV

Änderung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichtete Privatrundfunkbehörde“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 13, § 30 Abs. 1, § 35, § 39 Abs. 1, Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

3. § 12 entfällt.

4. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

5. In § 44, § 45 und § 48 Abs. 2 wird das Wort „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

468 der Beilagen

15

5a. In § 30 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „und der Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ und „oder der Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“.

6. In § 38 Abs. 3 und in § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

7. § 43 lautet:

„§ 43. Die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.“

8. § 45 Abs. 4 entfällt.

9. § 46 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die KommAustria das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die KommAustria hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die KommAustria

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der KommAustria festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und der KommAustria darüber zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(4) Die KommAustria hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewusst unrichtige Angaben gemacht wurden.“

10. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Verwaltungsstrafen sind durch die KommAustria zu verhängen.“

11. § 50 lautet:

„§ 50. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria fortzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.“

12. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 13, § 16 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 35, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 43, § 44, § 45, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47 Abs. 6, § 48, § 49 Abs. 4, § 50 und § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 und § 45 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel V

Änderung des Rundfunkgesetzes

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

16

468 der Beilagen

2. In § 3a Abs. 3 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes“ im vorletzten Satz sowie das Wort „Kommission“ im letzten Satz durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 1 Z 3 entfällt.

4. § 18 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer zwei Wochen die KommAustria.“

5. In § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Kommission (§ 26)“ durch die Wortfolge „der KommAustria“ ersetzt.

6. § 25 lautet:

„§ 25. Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die KommAustria über Einsprüche gemäß § 18 Abs. 6.“

7. § 26 entfällt.

8. In § 5 Abs. 10, § 16 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 5 sowie in § 29 und § 30 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

9. § 28 und § 29 Abs. 5 entfallen.

10. § 29a Abs. 4 lautet:

„(4) Verwaltungsstrafen sind durch die KommAustria zur verhängen. Die Strafgelder fließen dem Bund zu.“

11. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria (§ 1 KOG) fortzuführen.“

12. Der bisherige Text des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des § 2a Abs. 3, § 3a Abs. 3, § 5 Abs. 10, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 1 und 5, § 29, § 29a Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 16 Abs. 1 Z 3, § 26, § 28 und § 29 Abs. 5 außer Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Fernsehsignalgesetzes

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen, BGBl. I Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 9 lauten:

„Streitschlichtung

§ 7. (1) Jeder von § 3 Abs. 2 und den §§ 4 bis 6 Betroffene kann im Falle von Streitigkeiten zur Schlichtung die Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Als Schlichtungsstelle fungiert die KommAustria-GmbH.

(3) Die KommAustria kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria, BGBl. I Nr. xxx/2001, angerufen werden.

Strafbestimmungen

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 2 und 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der §§ 2, 3 und 8 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„Inkrafttreten“

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist von der KommAustria (§ 1 KOG) durch Verordnung festzulegen.“

2. § 17 Abs. 2 entfällt.

3. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Konzessionsgebühr fließt der Regulierungsbehörde zu.“

4. § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 sind, soweit es sich um Frequenzen handelt, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs. 2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, von der KommAustria (§ 1 KOG) wahrzunehmen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem 11. Abschnitt.“

5. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde oder die Regulierungsbehörde in Betrieb genommen werden (Betriebsbewilligung). Die Frequenzzuteilung dafür hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zu erfolgen. Sofern Abs. 3a, Abs. 4 und Abs. 4a nicht Anderes bestimmen, hat die Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde im Rahmen der Bewilligungserteilung gemäß § 78 zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde verständigt die Oberste Fernmeldebehörde ehestmöglich von jeder erteilten Betriebsbewilligung, wobei die Mitteilung darüber alle notwendigen Daten (insbesondere Standort, technische Daten, Antennendiagramme usw.) zu enthalten hat.“

6. § 49 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs. 2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, erfolgt durch die Regulierungsbehörde.“

7. § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über Anträge gemäß § 78 hinsichtlich Funksendeanlagen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.“

8. § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Verordnung gemäß Abs. 2 für Frequenzen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, ist von der Regulierungsbehörde zu erlassen. In diesen Fällen ist auch das Verfahren nach Abs. 3 von der Regulierungsbehörde durchzuführen.“

9. § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen.“

10. § 82 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunks von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen. Die Erklärung gemäß Abs. 6 und die Anzeigen gemäß Abs. 7 und Abs. 8 haben in diesen Fällen gegenüber der Regulierungsbehörde zu erfolgen.“

18

468 der Beilagen

*11. § 108 samt Überschrift lautet:***„Regulierungsbehörde“**

§ 108. Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria, § 1 KOG, BGBl. I Nr. xxx/2001) und die KommAustria-GmbH (§ 16 KOG, BGBl. I Nr. xxx/2001). Die KommAustria hat sämtliche Aufgaben, die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die KommAustria-GmbH zuständig ist.“

*12. § 109 samt Überschrift lautet:***„Aufgaben der KommAustria-GmbH“**

§ 109. (1) Die KommAustria-GmbH führt unbeschadet der ihr durch andere Bundesgesetze übertragenen Aufgaben die Streitschlichtungsverfahren gemäß § 66 und § 116 durch.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt unberührt.“

13. § 106 Abs. 5 Z 1 entfällt.

14. Die §§ 110 bis 115 entfallen.

15. In § 116 Abs. 1 lauten die ersten beiden Sätze:

„Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die mit dem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes, insbesondere des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen. Diese hat sich zu bemühen, innerhalb angemessener Frist eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.“

16. Die §§ 117 bis 123 entfallen.

17. Im Telekommunikationsgesetz wird der Ausdruck „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatisch jeweils richtigen Form ersetzt.

18. Im Telekommunikationsgesetz wird jeweils der Ausdruck „Telekom-Control-Kommission“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatisch jeweils richtigen Form ersetzt.

19. Dem § 125 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Verfahren, die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 noch nicht abgeschlossen sind, sind von der gemäß § 108 zuständigen Regulierungsbehörde fortzuführen.“

20. Dem § 128 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 3a, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 5, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 9, § 108, § 109, § 116 Abs. 1 und § 125 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 17 Abs. 2, § 106 Abs. 5 Z 1, §§ 110 bis 115 sowie §§ 117 bis 123 außer Kraft.“

Artikel VIII**Änderung des Zugangskontrollgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG), BGBl. I Nr. 60/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verwaltungsstrafen sind von der KommAustria zu verhängen.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten“

§ 17. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel IX**Änderung des Kartellgesetzes**

Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 600/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 8a wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit der Sachverhalt das Verhalten eines Unternehmens im Sinne des § 42c Abs. 1 oder eines Anbieters von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, betrifft.“

2. In § 25 Abs. 3 wird in Z 3 der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Kartell Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

3. In § 27 Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Kartell Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

4. In § 30c Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die KommAustria, soweit an der Vertriebsbindung Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

5. In § 33 Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit es sich um Empfehlungen von Verbänden von Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder von Anbietern von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, handelt.“

6. In § 37 wird am Ende der Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit es sich um das Verhalten eines Unternehmens im Sinne des § 42c Abs. 1 oder eines Anbieters von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, handelt.“

7. In § 42a Abs. 5 wird am Ende des Satzes der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

8. In § 42b Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 44)“ die Wortfolge „und, soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind, die gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichtete KommAustria,“ eingefügt.

9. Dem § 46 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren, in denen der KommAustria das Recht zur Antragstellung nach diesem Bundesgesetz zukommt, ist eine weitere Gleichschrift einzubringen.“

10. Dem § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die KommAustria durch Übersendung einer Gleichschrift zu verständigen, sofern der KommAustria das Recht zur Antragstellung nach diesem Bundesgesetz zukommt.“

11. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Medienzusammenschlüssen (§ 42c) und soweit in Fällen der Missbrauchsaufsicht (§ 35) oder der Prüfung von Zusammenschlüssen gemäß § 42c Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt oder betroffen sind, ist anstelle des Gutachtens des Paritätischen Ausschusses ein Gutachten der gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichteten KommAustria einzuholen, sofern die KommAustria nicht Antragstellerin in dem Verfahren ist. Zur Beurteilung des Vorliegens der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c Abs. 1 Z 2) kann, soweit am Verfahren Unternehmen oder Anbieter im Sinne des ersten Satzes beteiligt oder von diesem Verfahren betroffen sind, neben dem Gutachten des Paritätischen Ausschusses auch ein Gutachten der KommAustria eingeholt werden. Abs. 2 und 3 sowie § 46, § 47 und § 118 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. § 82 Z 3 lit. a lautet:

„a) der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) oder der KommAustria eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird,“

13. Dem § 144 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 37, § 42a Abs. 5, § 42b Abs. 1, § 46, § 47, § 49 Abs. 5, § 83 Z 3 lit. a und § 144 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel X**Änderung des Signaturgesetzes**

Das Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Telekom-Control-Kommission (§ 110 TKG)“ durch die Wortfolge „KommAustria (§ 1 KOG)“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 4 sowie in § 15 Abs. 1 bis 5 und § 25 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „KommAustria-GmbH“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 6 entfällt.

4. In der Überschrift zu § 15 wird der Ausdruck „Telekom-Control GmbH“ durch „KommAustria-GmbH“ ersetzt.

5. Dem § 26 wird der folgende Abs. 6 angefügt:

„(6) Verwaltungsstrafen sind von der KommAustria zu verhängen.“

6. Dem § 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 bis 5, § 25 Z 1, § 26 Abs. 6 und § 27 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 Abs. 6 außer Kraft.“